

Klaus Nr. 440

Gemeinde: Gars am Kamp am 4. Oktober 1967

Polit. Bezirk: Horn

Bundesland: N.Ö.

Az.: 9/1967



An Hinterhofer Franz und Christine  
in Gars am Kamp, Hornerstr. 226

### Bescheid

Über Ihr Ansuchen vom 24.7.1967 1967 um Erteilung der Benützungsbewilligung für das mit Bescheid vom 27. Mai 1964, Zl.: 16/1964 bewilligte Bauvorhaben wird Ihnen auf Grund des Ergebnisses des am 26. September 1967 abgehaltenen Lokalaugenscheines gemäß § 111 der Bauordnung für N.Ö. die

## Bewohnungs- und Benützungsbewilligung

~~erteilt~~ <sup>2)</sup>,

~~nicht erteilt~~ <sup>2)</sup>,

nur unter der Voraussetzung erteilt <sup>2)</sup>,

daß die in der Verhandlungsschrift über den Lokalaugenschein festgelegten Mängel laut Punkt  
1 und 4

bis zum 15. Oktober 1967 beseitigt werden. Die Beseitigung ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. In diesem Falle wird von einem nochmaligen Lokalaugenschein Abstand genommen <sup>2)</sup>.

Die Verhandlungsschrift liegt in beglaubigter Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Das Bauobjekt steht auf dem Grundstück Nr. 581/2 EZ 761  
Kat.-Gde. Gars am Kamp, Johann-Straußgasse Straße / Gasse,  
Konskr.-Nr. 440 und erhält die Hausnummer 440.

Die Verfahrenskosten betragen:

1. Stempelgebühren	S	<u>15,-</u>
2. Verwaltungsabgabe	S	<u>114,-</u>
3. Kommissionsgebühren (§§ 76, 77 AVG. 1950)	S	<u>40,-</u>
4. Sachverständigengebühren	S	<u>35,-</u>
		somit zusammen S <u>204,-</u>

Dieser Betrag ist binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an gerechnet, bar oder mittels Erlagscheines beim Gemeindeamt einzuzahlen.

### Begründung

(Ist nur bei Nichterteilung erforderlich)

entfällt gem. § 58 Abs. 2 AVG 1950 durch Erteilung der Bewilligung

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch die Berufung beim Bürgermeister der Gemeinde Gars am Kamp eingebracht werden.

Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen und einen mit Gründen versehenen Berufungsantrag zu enthalten und ist an den Gemeinderat zu richten.

Beilagen: 1 Verhandlungsschrift(Abschrift)  
1 Erlagschein <sup>2)</sup>



Der Bürgermeister

*J. O. H. H. H.*

<sup>1)</sup> Der Bescheid ergeht außer an den Bauwerber und an das Vermessungsamt nur an diejenigen Personen, die laut Verhandlungsschrift eine Verständigung verlangten.  
<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes ist unbedingt zu streichen.



Bestellbuch-Nr.: 642/65

# Grundbuchsauszug

Zahl der Grundbucheinlage: 761 Katastralgemeinde: Gars am Kamp  
Gerichtsbezirk: Horn

A<sub>1</sub>

Ordnungs- zahl	Grundstücks-		Ordnungs- zahl	Grundstücks-	
	Nummer	Bezeichnung (Hausnummer, Kulturgattung, Widmung)		Nummer	Bezeichnung (Hausnummer, Kulturgattung, Widmung)
1	581/2	Garten			

Ordnungs-  
zahl Eintragung

1-5 Katastrale Änderungen.- A<sub>2</sub>

Ordnungs- zahl	Eintragung	1/2 1/2
<u>1033/64</u>	<b>B</b> Not.Schenkungsvertrag vom 20.3.1964 Das Eigentumsrecht einverleibt für: a) Hinterhofer Franz geb. 13.10.1919 b) Hinterhofer Christine	
	<u>siehe C-OZ.4 Veräußerungsverbot</u>	

Ordnungs- zahl	Eintragung	S	g
1	<u>790/65</u>		
s.3	<b>C</b> Schuld- und Pfandbestellungsurkunde vom 25.2.1965 Das Pfandrecht für die Darlehensforderung von dreiunddreissigtausend-neunhundert Schilling, samt 6 % Zinsen, 7 % Verzugszinsen, 7 % Zinseszinsen und einer Nebengebührensicherstellung von S 5.000.- für die Girozentrale der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, einverleibt.-	33.900	-
s. 3,4	<u>1411/65 (13.5.)</u> Schuldschein vom 13.5.1965 Das Pfandrecht für die Forderung von siebenzigtausend Schilling, samt 1 % Zinsen, 6 % Verzugs- bzw. Zinseszinsen und einer Nebengebührensicherstellung von S 7.000.- für das Bundesland Niederösterreich einverleibt; zu Gunsten dieser Pfandgläubigerin, die Verpflichtung der Eigentümer, im Tilgungsfalle das Pfandrecht OZ.1 ohne Vorbehalt löschen zu lassen, angemerkt;	70.000	-
zu 1,	2, 3 4 das Veräußerungsverbot gemäss § 26 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 für das Bundesland Niederösterreich einverleibt.-		

Bezirksgericht Horn,  
Abt.1, am 20. Mai 1965

*Janic*



Gemeinde Gars am Kamp  
Polit. Bezirk Horn  
Bundesland N.Ö.  
A.-Z.: 16/1964



am 27. Mai 1964

# Bescheid

Über Ihr Ansuchen vom 21. Mai 1964 und auf Grund des Ergebnisses der am 26. Mai 1964 abgehaltenen Bauverhandlung sowie der vorgelegten Pläne wird Ihnen hiemit gemäß §§ 16-24 der Bauordnung für N.Ö. die

## Baubewilligung

zum Neubau eines Wohnhauses

auf Parz. Nr.: 581/2, G. B. E. Z.: 761, Kat.-Gem. Gars am Kamp  
nicht erteilt.

unter der Voraussetzung erteilt),  
daß die in der beiliegenden beglaubigten Abschrift der Verhandlungsschrift, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, enthaltenen Bedingungen, ferner der unter einem rückgemittelte, mit der Bewilligungsklausel versehene Bauplan sowie die einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung für N.Ö. und Ortsbausatzungen genauestens eingehalten werden.

~~Die in Anspruch genommenen Bauerleichterungen wurden durch Gemeinderatsbeschluss vom genehmigt und die Bezirkshauptmannschaft hat mit Erlaß vom, Zlx, zugestimmt.~~

Nach Fertigstellung des Baues ist ~~um die Überprüfung der Bauführung (Rohbauabnahme) und~~ um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.

Die Verfahrenskosten betragen:

1. Stempelgebühren	S	10,-
2. Verwaltungsabgabe	S	164,-
3. Kommissionsgebühren	S	40,-
4. Sachverständigengebühren	S	70,-
	Zusammen S	<u>284,-</u>

welcher Betrag innerhalb von 14 Tagen bar bei der Gemeindekasse oder mittels beiliegendem Erlagschein einzuzahlen ist.

### Begründung:

entfällt gem. § 58 Abs. 2 AVG 1950 durch Erteilung der Bewilligung

1) Nichtzutreffendes ist zu streichen!

Bitte wenden!

# Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch die Berufung beim Bürgermeister der Gemeinde Gars am Kamp eingebracht werden.

Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen und einen mit Gründen versehenen Berufungsantrag zu enthalten.

Vor Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides darf bei sonstiger Strafe mit der Bauführung nicht begonnen werden.

Der Bürgermeister:



*[Handwritten signature]*

(Unterschrift)

Hiervon werden gleichlautend verständigt:

1. Der Bauwerber  
Herr, Frau, Frl. Franz Hinterhofer  
in Gars am Kamp 226  
Angeschlossen:  
1 Bauplan mit Bewilligungsklausel  
1 Abschrift der Verhandlungsschrift  
1 Erlagschein
2. Der Bauführer  
Herr, Frau Johann Buhl OHG  
in Gars am Kamp 163  
Angeschlossen:  
1 Abschrift der Verhandlungsschrift
3. An die  
Bezirkshauptmannschaft — Bezirksbauamt  
in \_\_\_\_\_  
Angeschlossen:  
1 Abschrift der Verhandlungsschrift
4. An diejenigen Stellen, die Äußerungen mündlich oder schriftlich abgegeben haben.  
in \_\_\_\_\_  
Angeschlossen:  
1 Abschrift der Verhandlungsschrift<sup>1)</sup>
5. An den Anrainer  
Angeschlossen: 1 Abschrift der Verhandlungsschrift<sup>1)</sup>  
in \_\_\_\_\_  
Herr \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
Frau \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
Frl. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_
6. An das <sup>2)</sup>  
Finanzamt \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
Vermessungsamt \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen!

<sup>2)</sup> Verständigung mit Formblatt Nr. 153-0/71.

Zur Zahl 16/1964

# Niederschrift

über die am Dienstag, 26. Mai 1964 in Gars am Kamp  
Johann Straußgasse stattgefundene

## Bauverhandlung

gemäß §§ 24 und 25 der Bauordnung für Niederösterreich

Gegenstand ist das am 21. Mai 1964 eingebrachte Ansuchen  
des Herrn—der Frau Hinterhofer Franz und Christine  
wohnhaft in Gars am Kamp Hornerstr. 226  
um die Erteilung der Baubewilligung für Wohnhausneubau  
auf Grundstück Nr. 581/2, E. Z. 761, Kat.-Gemeinde Gars am Kamp,  
Haus Ko.-Nr. Johann Straußgasse—Straße—Gasse Nr.

Anwesend sind:

Verhandlungsleiter: Höltl Anton  
Gemeinderat — Gemeindevertreter: Galbruner Sepp  
Gemeinderat — Gemeindevertreter: Gräff Rudolf  
Bausachverständiger: Dipl. Ing. Pescher, Beruf — Dienstitel: Geb. B. A. Krems  
Sanitätssachverständiger: Med. Rat Dr. Anton Sommer  
Bauwerber: Hinterhofer Franz u. Christine  
Bauführer: Baumst. Dipl. Ing. Buhl Gars 163  
Planverfasser: -/-

Anrainer: Höfler Ignaz u. Th. wohnhaft in Gars am Kamp 372  
Dir. Haller Alois " " " 385  
Prof. Bauer Alfons " " " 172

Sonstige Parteien und Beteiligte: keine

Der Bauwerber hat sein Eigentum am Bauplatz — die Zustimmung des Grundeigentümers zu der Bauführung  
auf dessen Grunde — durch Vorlage nachgewiesen.

Bei dem vorgenommenen Ortsaugenscheine sowie an Hand der in 2 Gleichstücken vorgelegten Baupläne  
wurde festgestellt:

Baubeschreibung:

Lage des Bauplatzes: Johann Straußgasse

Lage des Baues: Parz. Nr. 581/2

Beabsichtigte Herstellungen: Wohnhausneubau

Es werden Bauerleichterungen im Sinne des VIII. Abschnittes der Bauordnung für Niederösterreich in Anspruch genommen, und zwar nach § 98 (Mauern und Wände), § 100 (Dachboden und Dachwerk), § 101 (Dachbodenwohnungen), § 102 (Stiegen), § 103 (Höhe der Wohnräume und Fenster), § 108 (Holzbauten), § 108a (Bauten für vorübergehende Zwecke).

Die Baulinie wird wie folgt ermittelt: ist vermarkt

Das Niveau, das ist die Höhenlage der Straße in der Baulinie, wird wie folgt ermittelt: bleibt unverändert

Baulinie und Niveau werden vor Baubeginn gemeindeamtlich ausgesteckt.

Die Vertreter der Gemeinde beantragen die Vorschreibung folgender Bedingungen:

- 1) Vor Erteilung der Baubewilligung ist die Zustimmung des Naturschutzkonsulenten einzuholen. Allfällige Planänderungen sind genau zu beachten.
- 2) Die Dachneigung ist in Hinblick auf die umstehenden Bauten auf ca 45° zu vergrößern.
- 3) Die Seitenabstände zu den Nachbargrundgrenzen müssen mindestens je 3 m betragen (vorgesehen ~~4 m~~ sind 4 m im Norden und 6 m im Süden). Die Vorderflucht des Hauses muß in die Flucht der bestehenden Gebäude zu liegen kommen.
- 4) Die Senkgrube ist flüssigkeitsdicht, tragsicher überdeckt, über Dach entlüftet und ohne Überlauf herzustellen. Die Versickerung von unreinigten Wässern ist untersagt bzw. an eine wasserrechtl. Genehmigung gebunden.
- 5) Über die ordnungsgemäße Ausführung der Zentralheizung ist bei der Kollaudierung ein Befund der Heizungsfirma vorzulegen.
- 6) Die Kamine sind stockwerksweise vom Rauchfangkehrer abziehen zu lassen. Ein Befund ist bei der Kollaudierung vorzulegen. In einen Kamin darf jeweils nur ein Geschoß eingeleitet werden.
- 7) Der Dachbodenaufgang ist vom Dachbodenraum feuersicher zu trennen, die Tür ist bodenseitig mindestens feuerhemmend zu beschlagen.
- 8) Bei Errichtung und Betrieb der Garage sind die Bestimmungen der Reichsgaragenordnung zu beachten, das sind insbesondere
  - a) flüssigkeitsdichter Fußboden und tragsicher überdeckter Sammelgrube,
  - b) Türe zum Vorkeller mindestens feuerhemmend beschlagen und selbstzufallend,
  - c) in Fußboden- und Deckennähe ist eine mindestens 400 cm<sup>2</sup> große Lüftungsöffnung anzubringen
  - d) In der Garage sind die Anschläge "Rauchen verboten" und "Laufenlassen von Motoren bei geschlossenem Tor verboten" anzubringen,
  - e) Feuerlöschmittel (Sandgefäß mit Wurfchaufel oder Handfeuerlöscher) in der Garage bereithalten,
  - f) Elektroinstallationen in der Garage über 1,50 m Höhe für Feuchträume verkittet, darunter für explosionsgefährdete Räume herstellen.
- 9) Für die Dachdeckung darf nur dunkelgraues bzw. braunrotes Material verwendet werden.
- 10) Die Elektroinstallationen sind gem. ÖVE von einem befugten Fachmann herstellen zu lassen.

Die Aufschließungskosten und der Gehsteig sind entsprechend den Anordnungen der Gemeinde zum gegebenen Zeitpunkt zu entrichten bzw. herzustellen.

Keine Einwände

Der Bauwerber nimmt vorstehende Bedingungen und Ausführungen zustimmend zur Kenntnis — ~~gibt folgende Erklärung ab:~~

Der Bausachverständige erklärt hierzu: nach Zustimmung des Naturschutzkonsulenten kein Einwand

Der Ausgleichsversuch des Verhandlungsleiters hatte ..... Ergebnis: .....

Auf Grund dieses Ergebnisses der Bauverhandlung wird seitens der Vertreter der Gemeinde folgendes beantragt:

- ~~1. Die Zugestehung~~ der in Anspruch genommenen Bauerleichterungen durch Fassung eines bezüglichen Gemeindefestbeschlusses und Einholung der Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft,
- ~~2. die Bestimmung~~ der ermittelten Baulinie und des Niveaus durch Fassung eines bezüglichen Gemeindefestbeschlusses und Einholung der Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft, sonach
13. die Erteilung der Baubewilligung bei plan-, beschreibungs- und bedingungsgemäßer Ausführung, Einhaltung der Bauordnung für Niederösterreich und sonstiger einschlägiger Gesetze und Vorschriften.

Bezüglich der Einwendungen des — der ..... , betreffend .....

wird festgestellt, daß es sich hierbei um öffentlich-rechtliche — um privatrechtliche Einwendungen handelt und daß

Da sonst nichts vorgebracht wird und gegen die Fassung dieser Verhandlungsschrift von keiner Seite ein Einwand erhoben wird, schließt der Verhandlungsleiter nach erfolgter Verlesung der Verhandlungsschrift die Verhandlung.

V. g. g.

*Christine Frunz*  
Christine Kinkerhofer

687

Finanzamt Horn

Zur Gebührenbemessung angezeigt  
am 11. Mai 1965 unter Anzeigen-  
registerpost Nr. 289  
Anzahl der Gleichschriften 1

GZ. L. A. I/6 a - 38.558/1 - 1965

Finanzamt Horn  
Horn  
14 11 / 65  
L. R. L. L. L.

### Schuldschein

Herr Franz Hinderhofer geb. 13.1.1919 in Frau Christine  
Hinderhofer, wohn. in Graz a. Krump, Gleiwitzstr. 226

im folgenden kurz „Schuldner“ genannt, bestätigen hiemit, vom Bundesland Niederösterreich auf Grund der Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 zum Wohnungsbau auf der Liegenschaft E.-Z. . 46.1 . . . , K.-G. Graz a. Krump . . . , ein Darlehen von S . 40.000,- (in Worten: Schilling . . . vierzigtausend . . . ) erhalten zu haben.

#### II.

Die Schuldner verpflichten sich, das Darlehen für den obgenannten Wohnungsbau zu verwenden. Das Bauvorhaben ist nach den baubehördlich genehmigten und beim Amte der nö. Landesregierung eingereichten Plänen und auf Grund der der Förderung zugrunde gelegten Kostenberechnung sowie nach den Bestimmungen über die Förderungsmaßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 auszuführen. Abweichungen vom genehmigten Bauplan und von der Kostenberechnung, ferner die Vornahme von baulichen Abänderungen oder die Zusammenlegung zweier oder mehrerer Wohnungen oder die Umwandlung von Wohnungen in Geschäftsräume bedürfen während des Zeitraumes der Darlehensrückzahlung (unbeschadet der baupolizeilichen Vorschriften) der vorherigen Zustimmung des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung.

#### III.

Das Bauvorhaben ist grundsätzlich unter Verwendung inländischer Baustoffe, Baubestandteile und Einrichtungsgegenstände herzustellen. Eine Ausnahme bedarf der Genehmigung des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung.

#### IV.

Die Schuldner haben Beaufsichtigungsorganen jederzeit das Betreten der Baustelle, bzw. des errichteten Wohngebäudes und die Einsichtnahme in alle zum Zwecke der Durchführung ihrer Aufgaben dienenden Behelfe zu gestatten und ihnen alle gewünschten Aufklärungen zu erteilen. Dies erstreckt sich auch auf den Zeitraum der Darlehensrückzahlung.

#### V.

Die Schuldner haben während der Laufzeit des Darlehens die Wohnhausanlage ausreichend gegen Brandschaden zu versichern, die Sperre der Versicherung zu Gunsten des Bundeslandes Niederösterreich durch Vorlage einer Vinkulierungserklärung nachzuweisen und die Versicherungsprämien an die Versicherungsanstalt pünktlich zu bezahlen.

VI.

Der Bau ist bis zum *1. VII. 1965* zu beginnen und bis zum *1. VII. 1968* zu vollenden.

Die Schuldner haben binnen drei Monaten nach Bauvollendung die Endabrechnung (Abschlußdaten) über die Baukosten dem Amte der niederösterreichischen Landesregierung unter Anschluß der Originalrechnungen vorzulegen.

Diese Fristen können über Antrag der Schuldner aus triftigen Gründen verlängert werden.

VII.

Die Schuldner haben das Darlehen innerhalb von 40 Jahren zurückzuzahlen. Die Rückzahlung des Darlehens beginnt mit dem 1. Jänner oder 1. Juli, welcher der Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung, bei allfälligem früheren Beziehen des Wohnhauses diesem Zeitpunkte nachfolgt. Die Schuldner verpflichten sich, das Darlehen mit 1% zu verzinsen. Die Rückzahlungen sind einschließlich der Zinsen nach dem anlässlich der Überweisung der letzten Darlehensrate bekanntgegebenen Tilgungsplan (Annuität) jeweils zum 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres zu leisten.

VIII.

Im Falle der Zahlungssäumnis haben die Schuldner, unabhängig von den übrigen Folgen, vom Fälligkeits- bis zum Leistungstag Verzugs- und Zinseszinsen von dem nicht rechtzeitig bezahlten Betrag in der Höhe von 6% jährlich zu entrichten.

IX.

Zur Sicherstellung des Kapitals von S. *70.000,-* . . . . . samt 1% Zinsen, 6% Verzugs- und Zinseszinsen und der für alle in diesem Schuldschein übernommenen Nebenverbindlichkeiten, insbesondere auch älterer als dreijähriger Zinsrückstände, der bestellten Kautions von 10% des in Punkt I angegebenen Darlehensbetrages, sohin von S. *7.000,-* . . . . ., verpfänden die Schuldner die ihnen gehörige Liegenschaft E.-Z. *761* . . . . ., K.-G. *Gas. ein. Kaup* . . . . ., im ersten Rang / unmitttelbar im Rang nach den im Finanzierungsplan vorgesehenen Privathypotheken / und erteilen die Einwilligung, daß ohne weiteres das Pfandrecht für die Forderung des Bundeslandes Niederösterreich im Betrage von S. *70.000,-* . . . . . samt 1% Zinsen, 6% Verzugs- und Zinseszinsen und einer Nebenbührenkaution im Betrage von Schilling *7.000,-* . . . . ., ob der E.-Z. *761* . . . . ., K.-G. *Gas. ein. Kaup* . . . . . grundbücherlich einverleibt werde.

X.

Die Schuldner verpflichten sich, die Liegenschaft während der Laufzeit des Darlehens nicht ohne schriftliche Zustimmung des Bundeslandes Niederösterreich durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden zu übertragen, und verpflichtet sich ferner, für diesen Zeitraum das Veräußerungsverbot gemäß § 26 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 zu Gunsten des Bundeslandes Niederösterreich im Grundbuch einverleiben zu lassen.

XI.

Die Schuldner erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, daß auf der Liegenschaft E.-Z. *761* . . . . ., K.-G. *Gas. ein. Kaup* . . . . ., die unter Punkt XI dieses Schuldscheines festgelegte Beschränkung durch das Veräußerungsverbot gemäß § 26 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 zu Gunsten des Bundeslandes Niederösterreich einverleibt werde.

XII.

Die Schuldner verpflichten sich, alle Pfandrechte, die dem Pfandrecht für die Forderung aus diesem Schuldschein vorangehen, nach Tilgung der ihnen zugrunde liegenden Forderungen vorbehaltlos löschen und das Bestehen dieser Verpflichtung im Grundbuch bei den diesem Pfandrechte allenfalls vorangehenden Pfandrechten zu Gunsten des Bundeslandes Niederösterreich anmerken zu lassen (§ 469a ABGB.).

XIII.

Die Schuldner verpflichten sich, solange das Darlehen nicht getilgt ist, die Mietzinse, sofern solche in Betracht kommen, derart festzusetzen, daß die Tilgung und Verzinsung des Darlehens sowie die Deckung der Erhaltungs-, Verwaltungs- und Betriebskosten sowie der zu entrichtenden Steuern und Abgaben und die Instandhaltung des Hauses sichergestellt ist.

XIV.

Die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist möglich.

XV.

Das Bundesland Niederösterreich kann das Darlehen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zur Gänze oder teilweise kündigen,

- a) wenn die im § 14 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 angeführten Umstände eintreten;
- b) wenn die Schuldner ihren sonstigen, in diesem Schuldschein übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen.

XVI.

Das Darlehen kann ohne vorangehende Kündigung sofort fällig gestellt und zurückgefordert werden, wenn die im § 15 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 angeführten Umstände eintreten.

XVII.

Für alle aus diesem Rechtsgeschäft etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt in Wien und im Verfahren vor den Gerichtshöfen das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien ausschließlich zuständig.

XVIII.

Die Schuldner verpflichten sich, alle mit der Aufnahme dieses Darlehens und mit der Errichtung des Schuldscheines verbundenen oder sich daraus ergebenden Kosten, Abgaben, Gebühren und Auslagen aller Art zu tragen, bzw. dem Bundesland Niederösterreich zu ersetzen; sie verpflichten sich auch, den Ausfall, den das Bundesland Niederösterreich im Falle der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung der belehnten Liegenschaft etwa erleidet, zu tragen und dem Bundesland Niederösterreich überhaupt alle ihm durch die Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten entstehenden Kosten zu ersetzen.

XIX.

Sind mehrere Miteigentümer der Liegenschaft vorhanden, so übernehmen sie die in diesem Schuldschein vorgesehenen Verpflichtungen als Schuldner zur ungeteilten Hand.

Urkund dessen nachstehende Fertigungen:

*Franz Hinterhuber 13.10.1919*  
*Christine Hinterhuber*

13. Mai 1965

Für das Amt der niederösterreichischen Landesregierung in Vertretung des Bundeslandes Niederösterreich:



*Blasius*  
*Jofe*

Begl. Reg. G.: 155165

Die Echtheit der Unterschrift(en) des  
Josef Hinterschlag geb. 13.10.1919 und des  
Christine Hinterschlag, Finanzbeamten  
ehemalig, Gaus, Hornstrasse 22b  
wird bestätigt.

Urkunde aus 1 Bogen bestehend, mit 1  
gestempelt, zur Zahl 100 beim Finanzamt  
100 angezeigt, zur Zahl 10  
mit 10 vergibt, 10 aufgenommen.



Bezirksgericht Horn, N.-O.

~~13. Mai 1965~~

*Koch J. W.*



*Faint handwritten notes and signatures at the bottom of the page.*

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.I/6a-38.558/12-1974

Wien, am 29.4.1975  
Tel.63-57-11/Dw.2930

Betrifft: Wohnbauförderung 1954

KG.: Gars/Kamp.....

EZ.: 761.....

Sonderbegünstigung -  
Darlehenstilgung

Beilagen: 1 Löschungserklärung  
1 Originalschuldschein  
1 Heft A

In der Antwort ist obige Geschäftszahl  
und der Name unbedingt anzuführen.

Herrn und Frau

Franz und Christine HINTERHOFER

Johann Straußgasse 440

3571 Gars am Kamp

Da das ob der EZ. 761..... KG. Gars am Kamp..... pfandrechtlich sichergestellte Wohnbaudarlehen von S 70.000,-... auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16.7.1971, BGBl. Nr.336 getilgt wurde, werden beiliegend der Originalschuldschein und eine Löschungserklärung für das Grundbuch übermittelt.

Gleichzeitig werden die ha. nicht mehr benötigten Unterlagen rückgemittelt.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage:

Evanzin

~~Österreich~~

Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

